

FRIEDHELM HASE

Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich

Jus Publicum

64

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 64



Friedhelm Hase

Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich

Eine Studie
zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen
des deutschen Sozialversicherungsrechts

Mohr Siebeck

Friedhelm Hase; geboren 1949; 1967–72 Studium der Rechtswissenschaft in Marburg und Gießen; 1981 Promotion; 1989–1998 Dozent am Fachbereich Sozialwesen der Universität Bamberg; z.Zt. Professor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Sozialrecht an der Universität-Gesamthochschule Siegen.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hase, Friedhelm:

Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich : eine Studie zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen Sozialversicherungsrechts / Friedhelm Hase.

– 1. Aufl., – Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

Jus publicum ; 64)

ISBN 3-16-147443-0

978-3-16-158054-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2000 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern von Gulde-Druck in Tübingen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Vorwort

In einer liberalen Verfassungsordnung ist es zunächst dem einzelnen überlassen, mit den gegebenen Mitteln Vorkehrungen zur Sicherung des künftigen Lebensbedarfs zu treffen. Daher sind Erklärungen vonnöten, wenn die Gesetzgebung die Vorsorge für Risiken des persönlichen Lebensbereichs dem Regime des Verwaltungsrechts unterwirft. Freiheitseinschränkungen und Belastungen, die das Sozialversicherungsrecht auferlegt, bedürfen der verfassungsrechtlichen Legitimation. Sie kann nur daraus hergeleitet werden, daß den Versicherten und ihren Angehörigen durch die soziale Vorsorge eine Absicherung jenseits privatrechtlicher Begrenzungen eröffnet wird: Jede Einschränkung muß hier durch eine Vermehrung persönlicher Freiheit aufgewogen werden. Solche Vorteile sind aber, weil das einfachgesetzliche Recht jederzeit änderbar ist, nur insoweit verlässlich, als aus verfassungsrechtlichen Gewährleistungen Bindungen erwachsen.

Verfassungsrecht steckt demnach nicht nur den Rahmen ab, in dem sich die Sozialgesetzgebung bewegt, es hält mit seinen Garantien auch die Konsequenzen fest, die sich aus der praktischen Anwendung des Sozialversicherungsrechts, seiner „Umsetzung“ in Abermillionen Versicherungsverhältnissen ergeben. Solchen Fragen ist die vorliegende Untersuchung gewidmet, die im Wintersemester 1999/2000 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Habilitationsschrift angenommen worden ist. Die Arbeit selbst ist im Sommer 1999 abgeschlossen worden.

Herrn Professor Dr. Friedrich von Zezschwitz und Herrn Professor Dr. Brun-Otto Bryde bin ich für die wohlwollende Begutachtung der Schrift überaus dankbar. Mein herzlicher Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Raimund Waltermann, der ein ergänzendes Gutachten abgefaßt und als Dekan die zügige Durchführung des Habilitationsverfahrens sichergestellt hat.

Siegen, im Juni 2000

Friedhelm Hase

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Einleitung.....	1

Kapitel 1

Soziale Vorsorge zwischen Privatversicherung und öffentlicher Fürsorge und Versorgung

I. Schwierigkeiten der Standortbestimmung: Sozialversicherung zwischen Individualversicherung und „Staat“ ...	10
II. Positionen im Streit um die Versicherungsqualität der Sozialversicherung.....	18
1. Sozialversicherung als „sozialpolitische Fürsorge“ des Staates	19
2. Ausrichtung am Modell der Privatversicherung: Sozialversicherung als Selbsthilfeorganisation der Arbeitnehmer .	26
3. Sozialversicherung als eigenständige Sicherungsform: Modifikation der „reinen Versicherung“ durch Vorkehrungen des sozialen Ausgleichs	34
III. Zum Begriff der Versicherung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaft	37
1. Genetische Ableitungen: Herkunft der Sozialversicherung aus der Privatversicherung.....	37
2. Begrifflich-systematische Zusammenhänge: Juristische Bestimmungen auf der Grundlage übergreifender wirtschaftswissenschaftlicher Versicherungsdefinitionen?	40
IV. Sozialversicherung als Vorsorge jenseits privatrechtsimmanenter Begrenzungen	43
1. Von der frei gestalteten zur rechtlich gebundenen Vorsorge	43
2. Schutzbedürftigkeit als verfassungsrechtlich determinierter Grundbegriff des Sozialversicherungsrechts	46

a) Zur verfassungsrechtlichen Struktur der „Vorsorgefreiheit“ des einzelnen	46
b) Möglichkeiten der Rechtfertigung sozialversicherungsrechtlicher Freiheitseinschränkungen und Belastungen	51
aa) Versicherungs- und Abgabepflichten im Interesse der Allgemeinheit?	51
bb) Sozialversicherungspflicht im Interesse anderer?	53
cc) Soziale Pflichtversicherung als Einheit von Grundrechts- beschränkung und Grundrechtsausgestaltung	54
3. Einwände gegen die sozialrechtliche Relevanz des Schutzbedürftigkeitskriteriums	60
a) Schutzbedürftigkeit und wirtschaftliche Schwäche	60
b) Sozialversicherungspflicht zum Schutz der Allgemeinheit vor mangelnder Individualvorsorge des Bürgers?	61
c) Ergänzung des „Schutzprinzips“ durch das „Solidarprinzip“?	63
4. Schutzbedürftigkeit als Maßstab des positiven Sozialversicherungsrechts	65

Kapitel 2

Das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip

I. Herleitung des Versicherungsprinzips aus dem „versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip“?	71
II. Zur rechtstheoretischen Unterscheidung von Regeln und Prinzipien	75
III. Globaläquivalenz	78
1. Zur Bedeutung des Prinzips in der Privatversicherung	78
2. Zur Situation in der Sozialversicherung	81
a) Möglichkeiten der Vermehrung der Mittel in der sozialen Sicherung .	82
b) Expansion der Sozialversicherung als Belastung der Wirtschaft	87
IV. Individualäquivalenz als Prinzip der Privatversicherung	89
1. Der Äquivalenzgedanke im Privatrecht	90
2. Leistung und Gegenleistung im Versicherungsvertrag	96
a) „Gefahrtragungs-“ versus „Geldleistungstheorie“	96
b) Wirtschaftliche Bewertungsfragen in der Privatversicherung	98
c) Individualäquivalenz als versicherungsrechtlicher Begriff?	101

Kapitel 3

Die Zuordnung von Beitragspflichten und Leistungsanrechten im Sozialversicherungsrecht

I. Zur „anti-ökonomischen“ Ausrichtung des Sozialversicherungsrechts	105
II. Bestimmungsfaktoren des Sozialbeitrags	110
III. Leistungen der Sozialversicherung	113
1. Sachleistungen	114
a) Gleiche Leistungsanrechte bei einer nach den Arbeitseinkünften gestaffelten Beitragsbelastung	116
b) Konvergenz von Sozial- und Privatversicherung in der Langzeitperspektive?	117
c) Zur versicherungsrechtlichen Verknüpfung von Beitrag und Leistung	119
2. Entgelt- und Unterhaltersatzleistungen	121
a) Kurzfristige Entgeltersatzleistungen	124
b) Versichertenrenten und Hinterbliebenenrenten	129
3. Einkommensproportionalität und Äquivalenz	133
4. Einkommensproportionalität als eigenständiger Bemessungs- modus des Sozialversicherungsrechts	140
a) Eigenverantwortung des einzelnen und soziale Sicherung	140
b) Zum Ausschließlichkeitsanspruch einkommensproportionaler sozialversicherungsrechtlicher Bemessungskriterien	143

Kapitel 4

Die verfassungsnormative Dimension des Versicherungsprinzips

I. Rechtszwang und „Offenheit“ als Strukturmerkmale im Sozialversicherungsrecht	145
II. Dimensionen des Versicherungsprinzips im Sozial- versicherungsrecht	149
1. Versicherungsprinzip als hermeneutisches Prinzip, verfassungsrechtlicher topos und verfassungsnormative Bestimmung	149
2. Das Versicherungsprinzip als Prinzip im normtheoretischen Sinn	151
a) Das Versicherungsprinzip als Leitlinie der Rechtsanwendung	151
b) Das Versicherungsprinzip als Gesichtspunkt verfassungsrechtlicher Bewertung	154

3. Das Versicherungsprinzip als begriffliche Abbreviatur verfassungsrechtlicher Regeln	159
III. Sozialversicherung als Einheit von Beitragsbelastung und rechtlicher Sonderbegünstigung	162
1. Keine Belastung ohne Berechtigung des Versicherten	162
a) Sozialversicherung als Risikovorsorge jenseits des Privatrechts	162
b) Die Sozialversicherung und das abgabenrechtliche „Prinzip der Abgeltung eines individuellen Vorteils“	167
c) Sozialbeiträge als Abgaben eigener Art	171
aa) Abgrenzung zu Steuern, Vorzugslasten und Sonderabgaben	172
bb) Synallagmatische Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung im Sozialversicherungsrecht?	174
cc) Der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung	176
dd) Die Künstlersozialabgabe als gruppennützige Belastung der „Vermarkter“ von Kunst und Publizistik?	182
2. Keine Berechtigung ohne individuell zuzurechnende Belastung .	185
a) Versicherungsschutz ohne Beitragsleistung: Zur Expansion der „unechten“ Sozialversicherung	185
b) Unechte Unfallversicherung und Anrechnung von Kinder- erziehungszeiten in der Rentenversicherung	191
c) Rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen	194
IV. Sicherung der in den Versicherungsverhältnissen begründeten Rechtsstellungen	198
1. Sozialversicherung als verfassungsrechtlicher Typus	201
2. Sozialgesetzlich geschaffene Typen der Vorsorge	204
3. Verfassungsrechtliche Bindungen aufgrund der Festsetzung von Wartezeiten und Vorversicherungszeiten	208
a) Positivrechtliche Regelungen	208
b) Grundlagen der verfassungsrechtlichen Sicherung der Rechtsstellung der Versicherten	210
c) Zum Gehalt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung	217
d) Dauer der verfassungsrechtlichen Bindung	224
4. „Speicherung“ von Versicherungszeiten	227
a) Zum positivrechtlichen Regelungsstand	229
b) Verfassungsrechtliche Garantien bei der „Speicherung“ von Versicherungszeiten	229
c) Sicherung der durch Vorsorge erworbenen Rechtsstellungen	231
d) Abgrenzungsprobleme bei der Bestimmung der sozialgesetzlich realisierten Typen der Vorsorge	234
V. Verfassungsrechtliche Gewährleistung der Rechtsstellung des Versicherten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	236
VI. Gewährleistung eines bestimmten Leistungsniveaus?	240

1. Lebensstandardsicherung durch die Sozialversicherung?	241
2. Der Sicherungsauftrag der Sozialversicherung in einer reicher werdenden Gesellschaft	242
3. Der Schutz erworbener Anrechte bei sinkendem Leistungsniveau	244
4. Widersprüche und Fehlentwicklungen im Sozial- versicherungsrecht	246
5. Sozialversicherung und Sozialhilfe	248

Kapitel 5

Sozialer Ausgleich in der Sozialversicherung

I. Sozialer Ausgleich und Umverteilung	254
II. Bedeutungsgehalte des sozialen Ausgleichs als juristische Kategorie	258
1. Sozialer Ausgleich als Leitlinie des einfachen Rechts, als topos der verfassungsrechtlichen Bewertung und als verfassungs- normative Bestimmung	258
2. „Relativer“ und „umfassender“ sozialer Ausgleich	265
III. Positivrechtlicher Regelungsstand	267
1. Das „sekundäre Risiko“ der Einschränkung oder des Verlustes der Vorsorgefähigkeit der Versicherten	267
2. Ausgleichsvorschriften zugunsten Familienangehöriger der Versicherten	273
a) Grundlagen und Formen der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung Angehöriger	273
b) Familienangehörige als Mitversicherte	277
c) Unterhaltersatzleistungen der Sozialversicherung	278
aa) Zu den einzelnen Regelungsmustern	278
bb) Sozialversicherungsrechtliche Hinterbliebenensicherung als Element des sozialen Ausgleichs	281
cc) Einkommensanrechnung bei den Hinterbliebenenrenten	284
dd) Sozialrechtliche Gleichstellung von Ehe und nichtehelicher Gemeinschaft?	285
3. Vorkehrungen zugunsten Versicherter mit niedrigen sozialversicherungsrechtlich relevanten Einkünften	287
IV. Erklärungsgrund des sozialen Ausgleichs in der Sozialversicherung	289
1. Staatliche Fürsorge für den Bürger oder Solidarausgleich im Kreise der Versicherten?	290
2. Sozialer Ausgleich als Ausdruck staatlicher Fürsorge	293
a) Staatszuschüsse zur Sozialversicherung	293
b) Sozialer Ausgleich als „versicherungsfremdes“ Element des Sozialversicherungsrechts	295

c) Sozialer Ausgleich in der Sozialversicherung und staatlicher Familienlastenausgleich	301
3. Sozialer Ausgleich und Solidarität unter den Versicherten	304
a) Solidarität und Tradition als Erklärungs- und Rechtfertigungsgesichtspunkte	304
b) Schutzbedürftigkeit und Solidarität	307
4. Sozialer Ausgleich als Vorsorge „jenseits des Versicherungsprinzips“	309
V. Die „verfassungsnormative“ Dimension des sozialen Ausgleichs in der Sozialversicherung	312
1. Verknüpfung von Beitragsbelastung und sozialversicherungsrechtlicher Begünstigung beim sozialen Ausgleich	312
a) Begünstigung aller Versicherten	313
b) Ausschluß von Außenseitern	315
2. Verfassungsrechtliche Sicherung individueller Rechtspositionen vor dem Eintritt des Versicherungsfalls	316
a) „Entwertungsgefahren“ bei den Begünstigungen des sozialen Ausgleichs	316
b) Zuordnung der sozialrechtlichen Begünstigung „nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts“	320
c) Sozialer Ausgleich und Eigenleistung der Versicherten	324
d) Umfang und Dauer der verfassungsrechtlichen Sicherung	327
3. Sicherung sozialversicherungsrechtlicher Rechtsstellungen nach dem Eintritt des Versicherungsfalls	330

Kapitel 6

„Umfassender“ sozialer Ausgleich

I. Gleicher Leistungsanspruch bei einkommensabhängiger Beitragsbelastung	335
II. Zu den Ausprägungen des „umfassenden“ Ausgleichs im geltenden Recht	339
III. Legitimationsfragen beim „umfassenden“ Ausgleich in der Sozialversicherung	343
1. Zur rechtlichen Begünstigungswirkung des sozialen Ausgleichs ..	343
2. Das Erforderlichkeitsproblem beim „umfassenden“ Ausgleich ..	345
3. Das Schutzbedürftigkeitskriterium als Ausgangspunkt einer Revision des „umfassenden“ Ausgleichs	349
a) Zur Situation im Krankenversicherungsrecht	350
b) Zur Situation im Pflegeversicherungsrecht	352

IV. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen beim „umfassenden“ Ausgleich	358
1. Die Gewährleistungsproblematik im Krankenversicherungsrecht	359
2. Die Gewährleistungsproblematik im Pflegeversicherungsrecht ..	363
3. Zum Widerspruch zwischen Revision und verfassungsrechtlicher Gewährleistung des „umfassenden“ Ausgleichs	364
4. Vertrauensschutz für familienversicherte Angehörige?	365

Kapitel 7

Unechte Sozialversicherung

I. Von der „Arbeiterversicherung“ zur sozialen Sicherung des Staatsbürgers?	369
II. Sozialversicherungsschutz ohne individuelle Vorsorgeleistung: Zu den Regelungen des positiven Rechts	373
1. Unechte Unfallversicherung	373
2. Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Renten- versicherungsrecht	375
3. Absicherung der Pflegepersonen in der Rentenversicherung	379
III. Verfassungsrechtliche Kritik der „unechten“ Sozialversicherung ...	382
1. Sozialversicherung als Sicherungsform der „Arbeitnehmergesellschaft“?	382
2. Probleme der Gesetzgebungskompetenz	384
a) Zur unechten Unfallversicherung	384
b) Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	385
c) Die Rentenversicherung der Pflegepersonen	388
3. Verletzung der Grundrechte der Versicherten und der Arbeitgeber	390
4. Grenzfälle des Sozialversicherungsrechts: Absicherung schutzbedürftiger, aber nicht vorsorgefähiger Personen	391
IV. Schlußbemerkung	394
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	395
 Literaturverzeichnis	 411
Sachverzeichnis	463

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AllgVerwR	Allgemeines Verwaltungsrecht
Anl.	Anlage
AO	Abgabenordnung
AO R	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
AuS	Arbeit und Sozialpolitik
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BABl.	Bundesarbeitsblatt
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
Bd./Bde.	Band/Bände
ber.	berichtigt
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BesVerwR	Besonderes Verwaltungsrecht
BFH	Bundesfinanzhof
BG	Die Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Slg. der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BKK	Die Betriebskrankenkasse
BRDrucks.	Bundesratsdrucksache
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Slg. der Entscheidungen des BSG
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BTDrucks.	Bundestagsdrucksache

BVBl.	Bundesversorgungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Slg. der Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Slg. der Entscheidungen des BVerwG
bzw.	beziehungsweise
DAngVers	Die Angestelltenversicherung
DB	Der Betrieb
ders./dens./dies.	derselbe/denselben/dieselbe
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
DOK	Die Ortskrankenkasse
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DStR	Deutsches Steuerrecht
dt.	deutsch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Slg. der Entscheidungen des jeweils angesprochenen Gerichts
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	Europarecht
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EzFamR	Entscheidungssammlung zum Familienrecht
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f., ff.	folgende/fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift, Festgabe
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
GK-SGB	Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung der Ärzte
GRV	gesetzliche Rentenversicherung
GS	Gedächtnisschrift
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
GUV	gesetzliche Unfallversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Habil.	Habilitation
Halbbd.	Halbband
Halbs.	Halbsatz
HDR	Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung
HEZG	Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz
h. L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HS	Handbuch des Sozialversicherungsrechts
HS-KV	HS-Krankenversicherung
HS-PV	HS-Pflegeversicherung
HS-RV	HS-Rentenversicherung

HStR	Handbuch des Staatsrechts
HS-UV	HS-Unfallversicherung
HZ	Historische Zeitschrift
insbes.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbSozR	Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart
Jura	Juristische Ausbildung
JurA	Juristische Analysen
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KassKomm	Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
LSG	Landessozialgericht
LVA	Landesversicherungsanstalt
LVAOMFr	Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliard(en)
MünchKomm	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung/neue Folge
Nachw.	Nachweis(e,en)
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (früher Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.J.	ohne Erscheinungsjahr
PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKV	Private Krankenversicherung
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RdA	Recht der Arbeit
RGZ	Slg. der Entscheidungen des RG in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rs	Rechtssache
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite/Seiten
SDSRV	Schriftenreihe des deutschen Sozialrechtsverbandes
SF	Sozialer Fortschritt
SG	Sozialgericht

SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	SGB – Allgemeiner Teil
SGB III	SGB – Arbeitsförderung
SGB IV	SGB – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	SGB – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	SGB – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	SGB – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	SGB – Kinder- und Jugendhilferecht
SGB X	SGB – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten
SGB XI	SGB – Soziale Pflegeversicherung
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Slg.	Sammlung
SozR	Sozialrecht, Entscheidungssammlung, hrsg. von Richtern des Bundessozialgerichts
SozSich	Soziale Sicherheit
SozVers	Sozialversicherung
SRH	Sozialrechtshandbuch
stenogr.	stenographisch
ThürVBl.	Thüringisches Verwaltungsblatt
TUP	Theorie und Praxis der sozialen Arbeit
TVG	Tarifvertragsgesetz
u.a.	u. andere(s)
unveröff.	unveröffentlicht
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesamtes für Versicherungsaufsicht
VersArch	Versicherungsarchiv
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VW	Versicherungswirtschaft
WzS	Wege zur Sozialversicherung
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung
ZfSH/SGB	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform
z.T.	zum Teil
zugl.	zugleich
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

Einleitung

Die deutsche Sozialversicherung hat in ihren Einzelzweigen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eine enorme Ausdehnung, sie hat mit ihren Leistungen ein erstaunliches Niveau erreicht, doch zugleich ist das Profil der Einrichtung eigenartig undeutlich geworden. Alle Weichen waren, so erscheint es im Rückblick, über Jahrzehnte hinweg nur auf Wachstum gestellt: Immer neue Personenzirkel wurden in die Vorsorgesysteme integriert, das Spektrum der Leistungen wurde stetig erweitert, diese wurden erhöht und verbessert – und im selben Maße vervielfältigten sich die Summen, die Monat für Monat von den Beitragspflichtigen und daneben auch von den Steuerzahlern aufzubringen sind. Begonnen hat dieser – in der Vergangenheit allenfalls temporär unterbrochene – Prozeß bereits mit der Einrichtung der Sozialversicherung im deutschen Kaiserreich, in der Bundesrepublik hat er aber ganz neue Dimensionen erreicht.

Schon die Zahlen sprechen für sich. Allein für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung wurden für das Jahr 1997 Ausgaben mit einem Gesamtvolumen von 419,505 Mrd. DM errechnet; 1998 wurden rund 22 Mio. Renten geleistet. In der gesetzlichen Krankenversicherung waren insgesamt 50,684 Mio. Personen als Mitglieder versichert (hinzu kommen noch die mitversicherten Familienangehörigen), die Ausgaben aller Kassen lagen (1997) bei 267,930 Mrd. DM. Die Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit erreichten einen Wert von über 143 Mrd. DM¹. Zu den überkommenen Systemen ist mit der sozialen Pflegeversicherung ein neuer, fünfter Zweig hinzugetreten. Wachstum ist aber, auch für Institutionen des sozialen Lebens, stets ein kritischer Prozeß. Expansion und Leistungssteigerung in Permanenz haben die Sozialversicherung nicht nur in – angesichts des vor uns liegenden dramatischen Wandels des Altersaufbaus der Bevölkerung – außerordentlich beunruhigende Finanzierungsprobleme verstrickt, sie werfen vor allem auch die Frage nach den Legitimationsgrundlagen der Einrichtung als solcher wie der verschiedenen rechtlichen Regelungsgefüge auf, mit denen die soziale Sicherung in der heutigen Gesellschaft immer weitere Bereiche der individuellen Existenz durchdringt.

Als „Arbeiterversicherung“ war die Sozialversicherung entstanden². Durch die Nutzung der Kapazitäten des öffentlichen Rechts sollten denen Möglichkeiten der Risikovorsorge eröffnet werden, die mit ihren elementaren Lebens-

¹ Alle Angaben aus dem Statistischen Jahrbuch 1999, S. 449 ff.

² Vgl. nur Wannagat, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Bd. S. 17, 23 ff., 61 ff.

bedürfnissen auf der Grundlage des Privatrechts keine hinreichende Absicherung finden konnten³. Die Leistungen lagen – ebenso wie die Beiträge – relativ niedrig, solange die soziale Vorsorge einem unterprivilegierten Bevölkerungsteil gleichsam nur den Anschluß an das Sicherungsniveau der „Privatrechtsgesellschaft“ eröffnen sollte. Inzwischen, in dem Jahrhundert, das seit der Sozialgesetzgebung *Bismarcks* vergangen ist, ist nicht nur die Arbeitnehmerschaft, sondern auch die Sozialversicherung von der Peripherie in das Zentrum der Gesellschaft gerückt. Sie ist nicht etwa nur mit den Arbeitseinkünften und dem Wohlstand der Versicherten „mitgewachsen“, ihre Leistungen sind, wie der unaufhaltsame Anstieg der Beitragssätze unmißverständlich zeigt, insgesamt viel stärker ausgeweitet und verbessert worden. Fraglich ist indes, wodurch ein solches Wachstum öffentlich institutionalisierter und auf unwiderstehlichen Rechtszwang gestützter Vorsorgeeinrichtungen *gerechtfertigt* ist: Wenn sich die Legitimation aller durch Sozialversicherungsrecht angeordneten Rechtseingriffe und Belastungen allein aus der Notwendigkeit ergeben kann, Absicherungsperspektiven zu eröffnen, die das Privatrechtssubjekt in eigener Regie nicht zu erschließen vermag – müssen diese Eingriffe und Belastungen dann nicht in dem Maß zurückgenommen werden, in dem sich mit den Mitteln in privater Hand die Möglichkeiten einer individuell verantworteten Risikovorsorge vermehren? Dürfen die Systeme wirklich jede gesellschaftliche Wohlstandssteigerung zur weiteren Ausdehnung und zur Optimierung ihrer Leistungen nutzen? Müßten sie nicht gezielte Anstrengungen zu einer Umkehr der Entwicklungstrends, zumindest zu einer Drosselung des eigenen Wachstums unternehmen?

Zweifelsfragen werden aber auch durch die Art und Weise aufgeworfen, in der die neuere Sozialgesetzgebung immer wieder über das Sozialversicherungsrecht und zumal über die leistungsrechtlichen Begünstigungen verfügt. Daß Sozialversicherung *Versicherung*, nicht eine Einrichtung zur Verteilung wohlfahrtsstaatlicher Gratifikationen ist, scheint zuletzt bisweilen in Vergessenheit geraten zu sein. Die „Arbeiterversicherung“ war im Laufe der Jahrzehnte zwar für viele Personen geöffnet worden, die erwerbstätig, aber keine Arbeitnehmer sind⁴. Die Grundbegriffe des Sozialversicherungsrechts – die Kategorien, die das Beitrags- und das Leistungsrecht sowie die Vorschriften über die Versicherungsfälle strukturieren – sind aber doch bis heute allesamt an der Situation derer ausgerichtet, die durch Arbeit Einkünfte für den eigenen Lebensunterhalt und für den ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen erzielen⁵. Aus den abgeschöpften Teilen ihres Verdienstes und aus Mitteln, die

³ Genauer dazu unten, 1. Kap. unter IV 1 und 2.

⁴ Dazu eingehend *Guderjahn*, Die Frage des sozialen Versicherungsschutzes für selbständigen Erwerbstätige vom Entstehen der deutschen Sozialversicherung bis zur Gegenwart, insbes. S. 56 ff.

⁵ Gewisse Einschränkungen sind für die Pflegeversicherung zu machen, die einer „Volksversicherung“ gleichkommt und überhaupt keine Entgeltersatzleistungen kennt. Vor allem mit ihren beitragsrechtlichen Bestimmungen ist allerdings auch sie auf Erwerbsarbeit fixiert.

von den Arbeitgebern aufzubringen sind, erzeugt die soziale Vorsorge eine Sicherheit, die Erwerbstätige mit ihren Familien typischerweise benötigen. Trotz dieser Spezifizierung der Systeme sind, vor dem Hintergrund verbreiteter Projektionen einer „Arbeitnehmergesellschaft“ sowie eines in der Sozialpolitik immer wieder beschworenen säkularen Übergangs „von der Arbeiterfrage zum Wohlfahrtsstaat“⁶, zunehmend auch Personen zu „Pflichtversicherten“ erklärt und mit eigenen Ansprüchen ausgestattet worden, die, wie die Kindererziehenden oder die Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI, weder erwerbstätig sind noch Beiträge zahlen müssen: Die „Erwerbstätigenversicherung“⁷ ist, in der sozialpolitischen Programmatik und ein Stück weit auch in der sozialrechtlichen Realität, zu einer Art sozialer Sicherung für alle, einer Sicherung „des Staatsbürgers“ umgeformt worden.

Aus den Widersprüchen, die ein solcher Wandel in das Sozialversicherungsrecht hineingetrieben hat, sind dort ganze Ketten aufeinander verweisender Fiktionen hervorgewachsen. Tätigkeiten, die im Gesetz explizit als „nicht erwerbsmäßig“ definiert sind, werden im Sinne einer „Gleichstellung“ mit versicherungspflichtiger Erwerbsarbeit erfundene Einkünfte zugeordnet. Neben tatsächlich zu entrichtende Sozialbeiträge treten solche, die nur als gezahlt gelten sollen, zur wirklichen gesellt sich die „beitragsfreie“ Beitragszeit. Daß die Rechtsfragen, die aus einer solchen Transformation des Sozialversicherungsrechts erwachsen, bislang nicht genauer untersucht worden sind, ist bedenklich genug; beunruhigend ist, daß sie zuletzt kaum noch gestellt worden sind. – Daß der Problemdruck in der Sozialversicherung bedrohlich angestiegen ist, dürfen freilich heute nur noch wenige bestreiten. In der Sanierung der sozialen Vorsorgesysteme wird, quer durch die sozialen Gruppierungen und die politischen Parteien, eine der vordringlichsten Aufgaben der vor uns liegenden Zeit gesehen. Für die beitragspflichtigen Versicherten werden die Lasten zu schwer, die das Sozialversicherungsrecht auferlegt. Zugleich werden die Vorteile zweifelhaft, die das Sozialversicherungsverhältnis erschließt: Dieses erscheint zunehmend als Fessel, die eine Nutzung effektiverer und preiswerterer Absicherungsmöglichkeiten innerhalb des privaten Sektors verhindert. Für die Betriebe ist die Erhöhung des Kostendrucks, wie er sich bei dem Finanzierungsmodus der Sozialversicherung aus jeder Leistungserweiterung und -verbesserung ergibt, ein Problem, dessen Brisanz nicht zuletzt an der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in der Bundesrepublik abzulesen ist. Für den politischen Prozeß sind die in der Sozialversicherung aufgebrochenen Schwierigkeiten insofern gefährlich, als fast jeder Lösungsversuch zu einer Verengung von Handlungs-

⁶ So der Untertitel von *Achingers* „Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik“, der die programmatische Stoßrichtung des zunächst tautologisch klingenden Titels verdeutlicht; vgl. auch *Lampert*, Lehrbuch der Sozialpolitik, S. 120 ff.: „Von der staatsautoritären, repressiven, schichtspezifischen Schutzpolitik zur Gesellschaftspolitik des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“.

⁷ So die Einstufung der Sozialversicherung bei *Bley*, Sozialrecht, S. 128; im selben Sinne auch *Zacher*, DRV 1987, 714 (719 f.).

spielräumen führt, die in einer sich stürmisch verändernden Welt zur Bewältigung neuer Herausforderungen dringend benötigt werden.

Aus der Anlage des heutigen Sozialversicherungsrechts ergibt sich, daß ein erheblicher Teil der Lasten, die die Absicherung der Versicherten *einer* Generation verursacht, von den Beitragszahlern *der folgenden* getragen werden muß. Es mehren sich aber die Anzeichen dafür, daß mit den Rechtstiteln, die inzwischen – weithin noch unter den vorteilhaften Bedingungen einer insgesamt stetig wachsenden Wirtschaft, eindrucksvoll ansteigender Löhne und Gehälter sowie einer sehr günstigen demographischen Situation – aufgetürmt worden sind, eine viel zu schwere Hypothek an die – in mancher Hinsicht voraussichtlich viel ungünstiger gestellte – nachfolgende Generation weitergegeben wird. Der Prozeß der Expansion der sozialen Vorsorge und damit der Vermehrung künftig einzulösender Anrechte setzt sich bislang, trotz aller Einsparversuche, nahezu ungebrems fort. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß sich aus den daraus erwachsenden Schwierigkeiten in den kommenden Jahrzehnten ernsthafte Belastungen der bestehenden verfassungsrechtlichen Ordnung ergeben werden.

Bei einer solchen Verdichtung von Problemen, die das Bild einer die Lebensbedingungen breiter Bevölkerungskreise nachhaltig beeinflussenden Einrichtung zunehmend verdunkeln und deren kontinuierliche Weiterentwicklung immer unwahrscheinlicher werden lassen, ist kaum etwas vordringlicher als eine Rückbesinnung auf die Aufgaben dieser Einrichtung und die Grundlagen ihres Rechts. Wer sich an diese Aufgabe heranwagen will, hat sich natürlich zunächst an die Ausarbeitungen zu halten, die in der Vergangenheit vorgelegt worden sind. Unter den zahllosen Veröffentlichungen zum Sozialversicherungsrecht, in denen sich die Entwicklung eines Jahrhunderts niedergeschlagen hat, findet er auch eine lange Reihe bemerkenswerter Untersuchungen, die den konzeptionellen Grundlagen, der Arbeit am „Begriff“ der Sozialversicherung gewidmet sind – auffälligerweise aber keine Studie aus den letzten beiden Jahrzehnten, in der diese Arbeit weitergeführt, die längst ausformulierten und anerkannten Theorieansätze und Kategorien einer Revision unterzogen oder irgendwelche grundsätzlich neuen Aspekte in die Debatte hineingetragen worden wären⁸.

⁸ Aus neuerer Zeit ist allenfalls *Fuchs* Studie über „Zivilrecht und Sozialrecht“ anzuführen, in der elementare Probleme des Sozialversicherungsrechts behandelt werden (vgl. insbes. S. 23 ff., 100 ff.), letztlich aber doch eine allgemeinere Fragestellung im Vordergrund steht. Hinsichtlich der juristischen Grundlagen und des Begriffs der Sozialversicherung bewegt sich die Arbeit im wesentlichen in den Bahnen der seit langem vorherrschenden Meinung. Abzulehnen ist freilich *Fuchs* These einer „Herkunft der Sozialversicherung aus dem Privatrecht und der Privatversicherung“, dazu unten, I. Kap. unter III 1. Kritisch zu solchen Herleitungen auch *Deppenheuer*, AöR 120 (1995), 417 ff. (insbes. 420). – Weiterführende Fragestellungen werden freilich jetzt in *Beckers* rechtsvergleichender Untersuchung über „Staat und autonome Träger im Sozialleistungsrecht“ verfolgt, die den Risikoabsicherungssystemen in Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien gewidmet ist.

Bis in die Weimarer Zeit war, zumal in der öffentlich-rechtlichen Literatur, intensiv über die allgemeinsten Fragen des juristischen Verständnisses, die „Rechtsnatur“ der Sozialversicherung gestritten worden⁹. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg sind grundlegende Arbeiten erschienen, in denen der bis heute vorherrschende juristische Begriff der Sozialversicherung geprägt worden ist. Einige der eindrucksvollsten Titel seien hier genannt: *Walter Bogs* bahnbrechende Untersuchung über die „Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform“ (1955), *Georg Wannagats* „Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts“ (1965), *Josef Isensees* Studie zur „Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge“ (1973), *Harald Bogs* umfassende Darstellung der „Sozialversicherung im Staat der Gegenwart“ (1973) und *Walter Leisners* „Sozialversicherung und Privatversicherung“ (1974). Dann aber reißt die Reihe der konzeptionell angelegten, auf die Grundlagen des Rechtsgebiets gerichteten Untersuchungen ab: Die Anstrengungen scheinen insoweit zum Erliegen gekommen zu sein, und zwar ausgerechnet in einer Zeit, in der die Rechtsentwicklung mit dem forcierten Ausbau und mit strukturellen Veränderungen der Systeme immer tiefer in grundlegende Probleme hineingeführt hat. Bei allem Eifer, den die Kommentar-, Lehr- und Handbuchliteratur mit der Aufbereitung der immer neuen und immer rascher anschwellenden Kodifikationen fortwährend unter Beweis gestellt hat, bei allen scharfsinnigen Überlegungen zu den verschiedensten Einzelfragen – im grundsätzlichen wurden immer nur die vertrauten gedanklichen Muster reproduziert, die Grundbegriffe des Sozialversicherungsrechts sind zu wieder und wieder zitierten Formeln erstarrt¹⁰.

Was sich bewährt hat, muß man nicht ändern, doch genau hier, bei der Frage, ob der in Rechtsprechung und Literatur gewählte gedankliche Ansatz ein angemessenes Verständnis des Sozialversicherungsrechts und vor allem seiner heutigen Probleme ermöglicht, setzen die Zweifel ein. Für die absolut vorherrschende Auffassung ist die Sozialversicherung eine rechtliche Gestaltung, die von den beiden gegenläufigen „Grundprinzipien“ beherrscht wird, die im Titel dieser Untersuchung angesprochen sind: dem „Versicherungsprinzip“ auf der einen, dem Prinzip des „sozialen Ausgleichs“ auf der anderen Seite¹¹. Weithin besteht auch Einigkeit darüber, daß durch ersteres Strukturmuster und Gesichtspunkte zur Geltung gebracht werden, die auch für die *Privatversicherung* (als die „echte Versicherung“) maßgebend sind, durch letzteres hingegen Aspekte einer *staatlichen „Fürsorge“* oder einer in der Sozialversicherung entfalteten „*Solidarität*“. Sozialversicherung stünde demnach sozusagen zur einen Hälfte der Privatversicherung gleich, zur anderen wäre sie aus einer genuin staatlichen

⁹ Genauer unten, 1. Kap. unter II 1.

¹⁰ Nur vereinzelt wird das vorherrschende Rechtskonzept noch in Frage gestellt, vgl. aus der letzten Zeit insbes. *Depenheuers* kritische Stellungnahme zu der „seit langem überwiegenden, gleichsam zum Versicherungsdogma versteinerten Meinung“, AöR 120 (1995), 420.

¹¹ Vgl. hier nur BVerfGE 11, 105 (114); 11, 221 (226 f.); 14, 312 (317); 17, 1 (9); 28, 324 (348 f.).

Verantwortung für die Belange Privater oder aus Bindekräften im Innern öffentlich-rechtlich verfaßter Einheiten zu erklären.

In der Auseinandersetzung mit allen Konstruktionsmustern dieser Art wird in dieser Arbeit gezeigt, daß die Sozialversicherung *als solche*, in ihren durch das „Versicherungsprinzip“ wie in den durch den „sozialen Ausgleich“ bestimmten Regelungszusammenhängen, *als Versicherung* begriffen werden muß – als Versicherung freilich, die in jeder Hinsicht *eigenständig* ist, mit der Privatversicherung also weder den Ausgangspunkt teilt noch durch gemeinsame Prinzipien verbunden ist. Die Sozialversicherung ist einerseits, wenn man so will, „weniger“ Versicherung, als in der herrschenden Meinung angenommen wird, weil die „versicherungstechnischen“ Methoden der Privatversicherung für sie überhaupt nicht maßgebend sind; andererseits ist sie aber doch auch wieder sehr viel „mehr“ Versicherung, weil auch der soziale Ausgleich als ein „echtes“, für die Einrichtungen der sozialen Vorsorge wesentliches *Versicherungselement* qualifiziert werden muß. Vielleicht darf man dies so ausdrücken, daß die Terminologie des Grundgesetzes, das in Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 – ebenso wie in Art. 87 Abs. 2 und in Art. 120 Abs. 1 Satz 4 – den Begriff „Versicherung“ verwendet, uneingeschränkt ernst zu nehmen ist.

Damit soll natürlich nicht behauptet werden, der verfassungsrechtliche Begriff „Sozialversicherung“ sei gewissermaßen durch eine grammatikalische Auslegung der angeführten Kompetenzvorschriften zu gewinnen. Er bezeichnet einen rechtlich ausgeprägten *Typus*¹², der in der Abgrenzung zu anderen Typen privater und sozialer Sicherung und dabei wiederum vor allem durch die Analyse der eigenartigen Verknüpfung von Grundrechtseingriffen und grundrechtlichen *Verbürgungen* und *Gewährleistungen* bestimmt werden muß, durch die seine Gestaltungen in einem grundsätzlichen Sinn von allen übrigen des Sozialrechts – wie des Privatrechts – unterschieden sind. Im Katalog der Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 und 74 a GG ist eine Reihe von „Sicherungstypen“ aufgeführt, die zur Verdeutlichung der besonderen Anlage, der Spezifik der „Sozialversicherung“ herangezogen werden können.

Mit dem „*privatrechtlichen Versicherungswesen*“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) ist dort ein Typus der Risikoversorge angesprochen, bei dessen verschiedenen Ausprägungen die Verantwortung der Allgemeinheit jeweils auf die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen des privaten Kontrahierens und Wirtschaftens beschränkt bleibt. Der Staat regelt das Versicherungsrecht, er gewährleistet den gerichtlichen Rechtsschutz, er setzt, weil das Versicherungswesen selbst wiederum bestimmte Risiken impliziert, eine öffentliche Aufsicht ein – alles übrige bleibt grundsätzlich der Initiative des einzelnen (bzw. der Einzelwirtschaft) überlassen¹³, die Sicherungsform erscheint

¹² Genauer dazu unten, insbes. 4. Kap. unter IV 1 und 2.

¹³ Vgl. Gessner, in: FS Seuß, S. 33 (36): „Der Staat beschränkt sich in bezug auf privatwirtschaftliche Versorgungssysteme auf eine ordnende Rolle: Er schafft Regeln zur Überwachung

aus der Perspektive des Rechts sozusagen als der unmittelbare Ausdruck *seiner* Verantwortung für die eigenen Belange. Mit den durch das überkommene Sozialrecht vorgeprägten Begriffen der öffentlichen „Fürsorge“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10) und der „Versorgung“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 10, 74 a Abs. 1) hingegen spricht das Grundgesetz Sicherungsformen an, mit denen der Staat in dem jeweils gesetzlich festgelegten Umfang seine – durch die Bedürftigkeit oder durch ein besonderes Opfer des einzelnen wachgerufene – Verantwortung für private Belange *als solche* anerkennt: Der Staat gewährleistet nicht bloß Möglichkeiten, über die das private Rechtssubjekt verfügt, er setzt vielmehr seine Behörden als Leistungsträger ein. Weil die Leistungen selbst in einer Verantwortung *der Allgemeinheit* für einen Bedarf des einzelnen begründet sind, werden sie aus dem Steueraufkommen finanziert.

Als Sicherungstypus ist die Sozialversicherung gleichsam zwischen diesen beiden Polen zu verorten. Weil sie *Versicherung* ist, sind ihre Gestaltungen in der Verantwortung des einzelnen für die Risiken des eigenen Lebensbereichs verankert, und damit unterscheidet sie sich von allen Formen einer öffentlichen Fürsorge und Versorgung. Zugleich hebt sie sich aber von letzteren *und* von den Einrichtungen des privaten Versicherungswesens dadurch ab, daß die Leistungsansprüche, die sie einräumt, auf der *Einschränkung individueller Freiheit* beruhen, daß Rechtseingriffe stets *Voraussetzung* der rechtlichen Begünstigung sind. Bei den Fürsorge- und den Versorgungssystemen ist dies insofern nicht der Fall, als deren Leistungen aus staatlichen Etats zu gewähren sind; im privaten Versicherungswesen beruhen die Leistungsansprüche auf vertraglichen Vereinbarungen, die in den rechtlich abgesteckten Grenzen grundsätzlich frei getroffen werden können. In der Sozialversicherung hingegen entsteht das Versicherungsverhältnis zumeist kraft gesetzlicher Anordnung. Zwingendes staatliches Recht gibt dem einzelnen vor, gegen welche Risiken er in welcher Weise und in welchem Umfang gesichert sein soll – und welche Belastungen er selbst dafür hinzunehmen hat: Abgabepflichten sind es zunächst, mit denen das Versicherungsverhältnis für den einzelnen spürbar wird¹⁴.

Rechtszwang ist hier das *Medium*, durch das eine Vorsorge jenseits privatrechtsimmanenter Begrenzungen verwirklicht werden soll. Daß entsprechende Möglichkeiten in erster Linie für die abhängig Arbeitenden bestimmt sind, ist schon aus dem Nachbarschaftsverhältnis zu ersehen, das die „Sozialversicherung“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG mit dem „Arbeitsrecht“ verbindet. In der

der privatwirtschaftlichen Betätigung der Unternehmen und sorgt für deren Einhaltung. Er übernimmt aber keine direkte Verantwortung für das Erbringen der Versorgungsleistungen.“

¹⁴ Bei der gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluß einer *Privatversicherung* (vgl. nur § 1 PflVG) wird dem einzelnen stets ein gewisses Maß an Entscheidungsfreiheit (Auswahl des Vertragspartners, Ausgestaltung der Vereinbarung) belassen. Aus „Versicherungspflichten“ *solcher* Art darf keineswegs geschlossen werden, die Unterschiede zwischen Sozial- und Privatversicherung seien auf graduelle Abstufungen zu reduzieren, verbindlicher Rechtszwang hat für die heutige Sozialversicherung vielmehr *konstitutive* Bedeutung: Erst die Mobilisierung staatlichen Zwangs ermöglicht eine Organisation von Sicherheit, die nicht auf der Ansammlung von Kapitalstöcken beruht.

Situation unselbständig Erwerbstätiger war der Problemdruck entstanden, durch den es jedenfalls im Grundsatz zu rechtfertigen war, Vorsorgebelange des einzelnen unter öffentliche Kuratel zu stellen: Eine angesichts existentieller Bedrohungen benötigte Sicherheit blieb, wie die Erfahrung gezeigt hatte, in den Grenzen des Privatrechts unerreichbar. Deshalb fiel die Entscheidung für die Errichtung öffentlicher Systeme, die den einzelnen ebenso wie seinen Arbeitgeber mit Zwangsabgaben belasten. *Versicherung* ist die Sozialversicherung aber nur, wenn sich aus solchen Lasten tatsächlich Rechtsvorteile und Leistungsanrechte des Versicherten ergeben. Bei einer Versicherung ist das *Versicherungsverhältnis* die einzige juristische Einheit, in der sich der Zusammenhang von Vorsorgeanstrengung und leistungsrechtlicher Begünstigung, von Einkommensopfer und Sicherheitsgewinn bewähren kann: Es gibt keine rechtlichen Kollektivgrößen (wie die immer wieder beschworene „Solidargemeinschaft“), auf deren Begünstigung abgestellt werden dürfte, wenn die Legitimation sozialversicherungsrechtlicher Belastungen in Frage steht. Daß der (in der Privatversicherung durch den Vertrag gewährleistete) rechtliche Zusammenhang zwischen den fortlaufend abgerufenen individuellen Vorsorgeanstrengungen und den leistungsrechtlichen Vorteilen in der Sozialversicherung zunächst immer nur in einem Netz außerordentlich *beweglicher* Regelungen besteht, daß er sich aber doch in jedem einzelnen Versicherungsverhältnis über die Zeit hinweg als *beständig* und *verlässlich* erweisen muß – darin vor allem sind die Schwierigkeiten begründet, die in den folgenden Kapiteln, Schritt für Schritt, anzugehen sind.

Mit alledem ist bereits vieles von dem berührt und angekündigt, was erst im Verlauf der Untersuchung entwickelt werden soll. Diese hat sich schon mit ihrem Untertitel als eine Studie zu den *verfassungsrechtlichen* Grundlagen des Sozialversicherungsrechts zu erkennen gegeben. Damit sollte angezeigt werden, daß es in dieser Arbeit wesentlich um die verfassungsrechtlichen Vorgaben der sozialversicherungsrechtlichen Gestaltung und um die Bindungen geht, die im Lichte verfassungsrechtlicher Gewährleistungen aus der Anwendung der jeweiligen Regelungen in den Versicherungsverhältnissen erwachsen. „Vollständigkeit“ kann dabei, in welchem Sinn auch immer, ganz grundsätzlich nicht beansprucht werden. Vieles von dem, was hier unter relativ grundsätzlichen Fragestellungen herausgearbeitet wird, bedarf der Konkretisierung und gewiß auch der Überprüfung durch Einzelstudien, die den besonderen rechtlichen Gestaltungen in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen gewidmet sind. Auf eine Beschränkung freilich, die sich aus pragmatischen Erwägungen ergibt, sei vorab hingewiesen: Die Frage, wieweit der Expansion der Sozialversicherung unter dem Gesichtspunkt der Rechte der *Privatversicherer* vor allem aus Art. 12 GG Grenzen gesetzt sind, wird in dieser Arbeit nicht verfolgt. Dazu liegen Untersuchungen vor¹⁵, denen hier nichts Neues hinzuzufügen ist.

¹⁵ Grundlegend *Leisner*, Sozialversicherung und Privatversicherung, insbes. S. 32 ff., 128 ff.; vgl. ferner vor allem *Isensee*, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge,

Dem *Sozialstaatsgebot* (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) sind im folgenden keine systematischen Ausarbeitungen gewidmet, es ist aber doch in den Ausführungen zum Sozialversicherungsrecht thematisch stets präsent. Sozialversicherung ist immer wieder als „besonders prägnanter Ausdruck des Sozialstaatsprinzips“ bezeichnet worden¹⁶. Dies ist insofern überaus treffend, als die soziale Vorsorge die *Spannung* zwischen „Staat“ und „Gesellschaft“ *voraussetzt* und *erhält*, die das Konzept des „Sozialstaats“ vor allem charakterisiert. Dieser Staat ist, was der Begriff viel deutlicher als der des „Wohlfahrtsstaats“ zum Ausdruck bringt, ein auf die Gesellschaft bezogener, auf sie einwirkender und von ihr beeinflusster, aber nie mit ihr verschmelzender Staat¹⁷. Die Sozialversicherung ist, keineswegs zufällig, seine wichtigste Einrichtung innerhalb des Sozialleistungsbereichs: Als eine spezielle Form des Schutzes und der Beförderung, niemals aber der „Verstaatlichung“ privater und gesellschaftlicher Belange.

S. 71 ff.; *H. Bogs*, Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, insbes. S. 475 ff.; *Scholz*, in: FS Sieg, S. 507 ff.; *Papier*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der PKV, S. 17 ff.

¹⁶ Vgl. nur BVerfGE 28, 324 (348); 40, 121 (134).

¹⁷ Dazu *Ridder*, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbes. S. 14 ff.

Erstes Kapitel

Soziale Vorsorge zwischen Privatversicherung und öffentlicher Fürsorge und Versorgung

I. Schwierigkeiten der Standortbestimmung: Sozialversicherung zwischen Individualversicherung und „Staat“

Sozialversicherung steht von Beginn an im Gegensatz zur *Individualversicherung* einerseits, zur öffentlichen *Fürsorge* und *Versorgung* andererseits. In der Abgrenzung zu beiden sucht sie ihre Eigenart zu bestimmen¹. Ihr Profil bleibt uneindeutig, weil sie jeweils, um die Grenze nach der einen Seite hin zu

¹ Aus der unüberschaubaren Literatur vgl. nur W. Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, S. 28: Sozialversicherung ist „als eine von Versicherung, Versorgung und Fürsorge wesentlich zu unterscheidende eigene Rechtsform sozialer Sicherung zu betrachten“. Ebenso A. Richter, Privatversicherungsrecht, S. 34: Sozialversicherung ist „eine nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtete eigenständige Rechtsform, die sich in ihrer Eigenart von einer ‚reinen‘ Versicherung, aber auch von der Versorgung und Fürsorge unterscheidet“. Wannagat bezeichnet sie als „eine eigenständige Sicherungsform besonderer Art ...“, die sich wesentlich von anderen Gestaltungsformen der sozialen Sicherung – Sozialhilfe (Fürsorge) und Versorgung – unterscheidet und auch gegenüber der Privatversicherung viele Eigentümlichkeiten aufweist, obwohl sie mit ihr die gemeinsame Wurzel einer echten Versicherung hat“, Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts, I. Bd. S. 1. Rüfner qualifiziert die Sozialversicherung als „Versicherung besonderer Qualität“, die zwar an die Privatversicherung anknüpft, aber doch „wesentliche Abweichungen“ von deren Prinzipien zeigt; die Beiträge nehmen zum Teil „steuerartigen Charakter“, die Leistungen „den Charakter von Staatsleistungen“ an, Einführung in das Sozialrecht, S. 137 ff. Ähnlich Bley, der ausführt, die Sozialversicherung biete einerseits „wie die Privatversicherung den Versicherten durch Vorsorge gegenüber bestimmten, im Einzelfall ungewissen Ereignissen Sicherheit“, sie weise andererseits „gegenüber der Privatversicherung auch Besonderheiten auf, die häufig als Elemente der Versorgung und der Fürsorge bezeichnet werden“. Diese „beruhen darauf, daß die Sozialversicherung nicht nur einen beitragsfinanzierten, versicherungsmäßigen Risikoausgleich, sondern entsprechend dem Sozialstaatsprinzip und dem Gedanken der iustitia distributiva auch sozialen Schutz und Ausgleich bewirken soll“, Sozialrecht, S. 110 ff., 113 f. Ebenso Gitter, Sozialrecht, S. 46 ff., 52: Versicherungsrechtlicher „Kern“, daneben „Elemente der Versorgung und Fürsorge“; im selben Sinn v. Maydell, in: FS Sieg, S. 367: Das „versicherungsrechtliche Äquivalenzprinzip zwischen Leistungen und Gegenleistungen“ wird „durch Elemente des sozialen Ausgleichs modifiziert und ergänzt ...“; Schulin/Igl, Sozialrecht, Rn. 81: Die Sozialversicherung hat soziale Funktionen zu erfüllen, sie weist aber „zugleich auch typische Elemente der Versicherung auf, wie sie aus der Privatversicherung bekannt sind“. Vgl. auch Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, S. 97 f.: Man wollte „die soziale Vorsorge

Sachverzeichnis

- Abwägung
 - des Gesetzgebers 49
 - im Verfassungsrecht 219 f., 222, 328
 - von Prinzipien 76, 150 f., 259
- allgemeine Geschäftsbedingungen 95 f.
- allgemeine Handlungsfreiheit und Pflichtversicherung 48 ff., 54, 65, 165, 345 ff., 349 ff., 354 ff., 390
- allgemeines Verwaltungsrecht 236
- Anwartschaft
 - im Privatrecht 97 f., 213 f.
 - im Sozialversicherungsrecht 146, 161, 211 ff., 217 ff., 231 ff., 319 ff., 322
 - – als zugeordnete Rechtsposition 213, 216 f., 227, 320 ff., 328 f.
 - – Beginn 215, 322 f.
 - – Begriff 213 ff.
 - – Familienangehörige als Berechtigte 321 ff.
 - – und Wandel der Gesetze 212, 214 ff., 219 ff., 231 ff., 319 ff.
 - – Versicherter als Berechtigter 215, 320 f.
- Anwartschaftszeit (siehe Arbeitslosenversicherung)
- Äquivalenz, Äquivalenzprinzip (siehe finanzrechtliches Äquivalenzprinzip, Globaläquivalenz, Individualäquivalenz)
- Arbeiterversicherung (siehe Sozialversicherung)
- Arbeitgeberbeitrag (siehe Sozialversicherungsbeitrag)
- Arbeitnehmergesellschaft 3, 382 f., 389
- Arbeitsförderung 115
- Arbeitslosenversicherung
 - Anwartschaftszeit 126 f., 207, 208 ff., 217 ff., 225
 - Arbeitslosengeld 123 f., 126 ff., 170, 210, 218, 229, 271, 289
 - Beitragsrecht (siehe Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag)
 - „Ersatzzeiten“ 271, 330
 - Insolvenzgeld 128, 176
 - Kurzarbeitergeld 127
 - Speicherung von Versicherungszeiten 229
 - Übergangsgeld 123, 127 f., 210
 - Unterhaltsgeld 127 f., 210
 - Winterausfallgeld 128, 176
- Arbeitslosenhilfe 391 f.
- Arbeitsrecht 7, 21, 92, 178 ff., 262
- Arbeitsverhältnis 96, 178 ff., 182, 371, 393 f.
- Arbeitsvertrag 20, 178 ff.
- Beitrag, Beitragsbemessung, Beitragspflicht, Beitragssatz u.ä. (siehe Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag)
- beitragsfreie Zeiten (siehe Rentenversicherung)
- Belastungsgleichheit der Bürger 296
- Berufsfreiheit
 - der Privatversicherer 8
 - und Risikovorsorge 49 f.
- Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten 294
- betriebliche Altersversorgung 68, 181, 243
- Budgetkonkurrenz als Steuerungselement 87
- Bundesanstalt für Arbeit 1, 268, 296
- Bundeszuschuß (siehe Rentenversicherung, staatliche Finanzierung der Sozialversicherung)
- Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft 42 f.
- Drei-Säulen-Theorie der Alterssicherung 243
- Drittwirkung der Grundrechte 77
- Durchschnittsentgelt der Versicherten 131
- Ehe und Familie als Gegenstände des verfassungsrechtlichen Schutzes 144, 301 ff., 307 f., 387 f.
- eheähnliche Gemeinschaft (siehe nichteheliche Gemeinschaft)
- Eherechtsform 274 f. (Fn.74), 332

- Eigenfinanzierungsquote (siehe Rentenversicherung)
- Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn 48, 50, 161, 211 ff., 217 ff., 230 ff., 238 ff., 260 f., 316, 318 ff., 324 ff., 331 ff., 362, 391
- einkommensproportionale Bemessung (siehe Geldleistungen der Sozialversicherung)
- Entgeltersatzleistung, Einkommensersatzleistung (siehe Geldleistungen der Sozialversicherung)
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall 181, 339
- Entgeltpunkte (siehe Rentenversicherung)
- Erkennen 216 f., 393
- Erwerbsberechtigung 217, 227 f., 230
- Erziehungsgeld 383
- familiäre Beistandspflichten (siehe auch Unterhaltsrecht, Unterhaltspflicht) 307 f., 355 f.
- Familienlastenausgleich
- als Staatsaufgabe 302 f.
 - Begriff 301 f.
 - duales System 302
 - Familienlohn 301
 - und Sozialversicherung 192, 294, 300 ff., 377 ff., 386 ff.
- Familienversicherung (siehe Krankenversicherung, Pflegeversicherung)
- finanzrechtliches Äquivalenzprinzip 139 f., 173
- Finanzverfassung 189 f.
- freiwillige Versicherung, freiwillig Versicherte (siehe auch Krankenversicherung, Rentenversicherung) 58 (Fn. 166), 111 f., 165, 166 (Fn. 69), 176, 352, 368, 393
- Fürsorge des Staates als Erklärungsgrund im Sozialversicherungsrecht 5, 7, 10, 18 ff., 33, 35, 119, 175, 290 ff., 293 ff., 302, 311, 324 f., 390 f.
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers 178 ff.
- Gefahrengemeinschaft 29 f., 43, 97 f., 103 f., 308 f.
- Gefahrtragungstheorie (siehe Privatversicherung)
- Geldleistungen der Sozialversicherung
- Dynamik 28, 57, 121 ff., 136 f., 204 f., 221 f., 237, 250 f.
 - einkommensproportionale Bemessung 13 f., 110, 121 ff., 133 ff., 140 ff., 204 f., 221, 227 ff., 234 ff., 258
 - Entgeltersatzleistung, Einkommensersatzleistung 13, 56 f., 68 f., 121 ff., 227 ff., 234 ff., 241 ff., 248 ff., 287 ff., 340
 - – als Lebensstandardsicherung 68, 122, 241 ff.
 - – kurzfristige Leistung 123 ff., 234 f., 243
 - – Leistungskürzung 241 ff.
 - – Lohnersatzleistung (siehe Entgeltersatzleistung, Einkommensersatzleistung)
 - – Rente (siehe Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenensicherung; Rentenversicherung, Unfallversicherung)
- Geldleistungstheorie (siehe Privatversicherung)
- Gemeinlastverfahren 83
- Generationenvertrag 4, 256, 386
- gerechte Prämie (siehe Privatversicherung)
- gerechter Preis 90
- Gesamtleistungsbewertung (siehe Rentenversicherung, beitragsfreie Zeiten)
- Gesetz der großen Zahl 41, 79
- Gesetz über die Sozialversicherung Behinderteter 393
- Gesundheit als Wert 249, 392 f.
- Gleichberechtigung der Geschlechter 313
- Globaläquivalenz 72 f., 78 ff., 100 f.
- Grundrecht und objektive Wertordnung 154 f.
- Grundrecht als „solidarisch gebundenes Teilhaberecht“ 222 f.
- Grundrechtsausgestaltung 54 ff.
- Hausgewerbetreibende 181 f.
- Heimarbeiter 181 f.
- Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenensicherung 56 f.
- als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn 316 f., 319 ff., 324 ff., 331 ff.
 - als Element des sozialen Ausgleichs 273 ff., 281 ff., 310, 313 f., 317 f.
 - Berechnungsweisen 129 ff., 279 ff.
 - Berechtigte 278 f.
 - Dynamik 281
 - Einkommensanrechnung 159, 203, 276, 282 ff., 328, 331 ff.
 - – berücksichtigte Einkunftsarten 284 f.
 - – Freibetrag 284
 - Gleichstellung von Ehe und nichtehelicher Gemeinschaft 285 ff.
 - Leistungen der Rentenversicherung 129 ff., 269, 278 ff., 285 ff., 319 f., 321 ff., 324 ff., 330

- Leistungen der Unfallversicherung 129 f., 283 f., 285 ff., 317 f., 374
- und unterhaltsrechtliche Beziehung 275 f., 279, 283, 286 f., 303
- und Versicherungsprinzip 281 f., 324 f.
- zugrundeliegende Rechtsposition des Versicherten 121 ff., 129 ff.
- Zusammentreffen mehrerer Berechtigter 280 f.
- Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz (siehe Rentenversicherung)
- homogene Gruppe (Privatversicherung) 101
- Homogenität der Sozialversicherten 262
- Individualäquivalenz (siehe auch Versicherungstechnik)
 - als juristisches Prinzip 74, 109 f.
 - als Prinzip der Sozialversicherung 14, 16, 70 ff., 105 ff., 117 ff., 133 ff.
 - als privatrechtlicher Grundsatz 90 ff.
 - als Verfassungsgebot 73, 104
 - als wirtschaftliche Maxime 98 ff., 105
 - in der Privatversicherung 89 f., 98 ff.
- Individualversicherung (siehe Privatversicherung)
- Inhaltskontrolle beim Vertrag 91, 93, 95
- iustum pretium (siehe gerechter Preis)
- juristischer Begriff (Rechtsbegriff) 199 f., 307, 315
- Kaiserliche Botschaft von 1881 22, 69, 294
- Kaiserreich (siehe auch Sozialgesetzgebung) 1, 25, 107, 290, 370, 372
- Kindererziehungszeiten (siehe Rentenversicherung)
- Kinderfreibeträge, Kindergeld 302
- Konvergenz von Sozial- und Privatversicherung 117 ff.
- Kostendämpfung (siehe Krankenversicherung, Rentenversicherung)
- Krankenversicherung
 - als auf die Gegenwart bezogenes Sicherungssystem 206, 317 f., 359
 - beitragsfreie Mitgliedschaft 271 f., 317
 - Beitragsrecht (siehe Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag)
 - der Arbeitslosenhilfsempfänger 391 f.
 - der Behinderten 393 f.
 - der Rentner 111, 120, 206, 344, 360 ff.
 - der Studenten und Praktikanten 111, 314
- Familienversicherung 185, 273, 276 f., 294, 298 ff., 317, 367 f.
- – Berechtigte 277
- – und sozialer Ausgleich 273 ff., 313 f.
- – verfassungsrechtliche Gewährleistung 367 f.
- freiwillige Versicherung, freiwillig Versicherte 111 f., 176, 352, 368, 393
- Kostendämpfung 67, 85
- Kostenerstattung 339
- Krankengeld 111, 114 f., 123 ff., 335 (Fn. 1), 339
- private Krankenversicherung (siehe Privatversicherung)
- Sachleistungen, Sachleistungsprinzip 57, 67 f., 110, 113 ff., 273, 335, 339 f.
- systemprägende Regelungsstrukturen 57, 67, 110, 116 ff., 205 f., 226 f., 335 ff., 343 ff., 359 ff.
- Versicherungspflicht 344 ff.
- Künstlersozialversicherung, Künstlersozialabgabe 182 ff., 370
- lesio enormis 90
- Lebensstandardsicherung 68, 122, 241 ff.
- liberaler Freiheitsbegriff 222 f.
- Lohnersatzleistung (siehe Geldleistungen der Sozialversicherung)
- „Lüth“-Urteil 154
- Markt, marktwirtschaftliche Ordnung
 - als Strukturmodell 11, 18, 254, 257
 - und Sozialversicherung 13 f., 16, 35 ff., 56, 81 f., 84, 87, 116 f., 139, 346 f.
- Mehrwertsteuer 83, 295
- mißglückter Arbeitsversuch 152
- „Mütterrenten“-Urteil 315 f.
- nichteheliche Gemeinschaft 285 ff.
- Ökosteuer 83, 295
- Pflegepersonen (siehe Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung)
- Pflegeversicherung
 - beitragsfreie Mitgliedschaft 271 f., 318
 - Beitragsrecht (siehe Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag)
 - der Arbeitslosenhilfsempfänger 391 f.
 - der Behinderten 393 f.
 - Familienversicherung 273, 276 f., 285 ff., 300, 318, 367 f.
 - – Berechtigte 277

- und sozialer Ausgleich 273 ff., 313 f.
- verfassungsrechtliche Gewährleistung 367 f.
- freiwillige Weiterversicherung 368
- Pflegebedürftigkeit, Pflegestufe 116, 194 f., 340, 352 f., 380
- Pflegegeld 114 f., 340, 383
- Pflegekasse 194, 196 f.
- Pflegepersonen (siehe auch Rentenversicherung, Unfallversicherung) 144, 186, 194 ff., 379 ff., 388 ff.
- private Pflegeversicherung 194, 196 f., 344, 352 f., 356 f.
- Sachleistungen 114 f., 340
- systemprägende Regelungsstrukturen 57, 110, 116 f., 205, 226 ff., 335 ff., 343 ff., 352, 363 f.
- Versicherungspflicht 344 ff., 352 f.
- Versicherungsqualität, Versicherungsform 210, 357
- Vorversicherungszeit 120, 210, 216 f., 318, 341, 357, 363 f.
- Prinzip (principle)
 - als Optimierungsgebot 76, 150, 259
 - Begriff, normtheoretischer Status 74 ff., 150 ff., 159, 259, 311 ff.
 - Gewinnung aus dem Recht 76 f., 109, 153, 254, 256 f., 259
 - im hermeneutischen Sinn 77 f., 149 ff., 258 ff., 289 f., 311
 - Rechtsprinzipien und wirtschaftliche Maximen 74, 78, 101 ff., 104 ff., 254 ff.
 - verfassungsrechtlicher topos 77 f., 105, 149 f., 154 ff., 159 f., 258 ff., 260, 290, 311
- Privatautonomie
 - als Grundprinzip des Privatrechts 90 ff., 101
 - Ausschaltung durch das Sozialversicherungsrecht 134, 355
 - und Privatversicherung 50, 78, 101 ff., 105
- Privatrecht, Privatrechtsordnung 13 f., 15, 23, 37 ff., 44 f., 72, 77, 90 ff., 101 f., 346 ff.
- Privatrechtsgesellschaft 2, 14, 19, 38 f., 163, 187, 299, 338, 372
- Privatversicherung (siehe auch Versicherungsvertrag)
 - als „echte Versicherung“ 5, 17, 23, 26
 - als Modell und Gegenpol der Sozialversicherung 10 ff., 22 f., 26 ff., 37 ff., 44, 72 ff., 84, 89 f., 117 ff., 133 ff., 140 ff., 158, 269

- Gefahrtragungstheorie und Geldleistungstheorie 96 ff.
- gerechte Prämie 98 ff.
- Gesetzgebungskompetenz 6
- Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer 102 ff.
- Krankenversicherung 337 f., 346 f., 349
- Lebensversicherung 136
- ökonomische Grundlagen 78 ff., 89 f., 98 ff.
- Pflegeversicherung 194, 196 f., 344, 352 f., 356 f.
- Prämienbemessung 98 ff., 102 f., 337 f., 353
- rechtliche Grundlagen 96 ff., 101 ff., 309
- und Expansion der Sozialversicherung 8

Recht auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (siehe Versicherungsverhältnis)

Rechtsstaatsprinzip, Rechtsstaatsgebot (siehe auch Vertrauensschutz) 208, 211 f., 217, 227, 230 f., 316, 362

Regeln (rules)

- Begriff, normtheoretischer Status 75 ff., 150 f.
- Versicherungsprinzip als Abkürzung verfassungsrechtlicher Regeln 78, 150 f., 159 ff., 258 f., 261 ff., 265 f., 290, 311, 336

Rehabilitation, Rehabilitationsleistungen (siehe Rentenversicherung, Unfallversicherung)

Rentenversicherung

- aktueller Rentenwert 123, 131 f., 250
- Alterssicherung der Landwirte 137
- der Arbeiter und der Angestellten 1, 81 f., 137, 293
- der Arbeitslosenhilfeempfänger 391 f.
- der Behinderten 393 f.
- „beitragsfreie“ Beitragszeit 3, 192, 375 f.
- beitragsfreie Zeiten
 - Anrechnungszeiten, Ausfallzeiten 267 ff., 298, 300, 310, 319, 329 ff.
 - Ausbildungs-Anrechnungszeiten 268, 270 f., 298, 300, 329 f.
 - und Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn 316 f., 319 ff., 324 ff., 331 f.
 - Ersatzzeiten 269, 271, 298, 300, 319, 332
 - Gesamtleistungsbewertung 131, 152, 270 f., 280, 282, 325
 - Halbbelegung 270, 325
 - Vormerkung 319 ff., 329 f.
 - Zurechnungszeiten 197 f., 269 f., 280

- beitragsgeminderte Zeiten 288
- Beitragsrecht (siehe Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag)
- Berücksichtigungszeiten 271
- Berufsausbildungszeiten (Höherbewertung) 157, 268 f., 288, 298
- Bundeszuschuß, Staatszuschuß (siehe auch staatliche Finanzierung der Sozialversicherung) 21, 83 f., 192 f., 293 ff., 316
- demographischer Faktor 222, 244, 250
- der Pflegepersonen 186, 194 ff., 379 ff.
- - als Anerkennung der Pflegeleistung 196, 389
- - begünstigter Personenkreis 194, 379 f.
- - Beitragsleistungen der Pflegekasse 194 f., 196, 380 ff., 388 f.
- - Bewertung der Pflegezeit 194 f., 380
- - Gesetzgebungskompetenz 188 f., 195 ff., 388 f.
- - Versicherungspflicht 194, 379 f.
- Eigenfinanzierungsquote 138 f., 147
- Entgeltpunkte 131, 135, 137, 197 f., 228, 230, 270, 279, 322 f., 326
- freiwillige Versicherung, freiwillig Versicherte 166 (Fn. 69)
- Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetz 159, 203, 276, 282, 328, 332 ff., 375, 385 f.
- Kindererziehungszeiten 186, 192 ff., 297, 385 ff.
- - als Anerkennung der Erziehungsleistung 143 f., 315 f., 377 f., 386 f.
- - als Pflichtbeitragszeiten 192, 315, 375 f., 378
- - Anrechnungsmodus, Bewertung 375 ff.
- - begünstigter Personenkreis 375
- - Finanzierung 192 f., 194, 315 f., 375 ff.
- - Gesetzgebungskompetenz 188 f., 378, 385 ff., 390
- - und Familienlastenausgleich 192, 315 f., 377 f., 386 ff.
- Kostendämpfung 85, 243 f., 250 f.
- knappschaftliche Rentenversicherung 1, 68, 137, 176, 293
- Rangstelle des Versicherten 232
- Reform von 1957 28, 34, 122, 372
- Reformgesetz 1992 152, 192 f., 250, 270, 375, 386
- Reformgesetz 1999 222, 244, 250, 376
- Rehabilitationsleistungen 115, 120, 125, 209, 216 f., 341 f.
- Rente
 - - Altersrente 130, 137
 - - Anpassung 121 ff., 132, 221 f., 250 f.
 - - nach Mindesteinkommen 265, 287 f.
 - - rechtliche Ausgestaltung, Konzeption 130 ff., 135 f., 141 f.
 - - Rentenartfaktor 131, 279 f.
 - - Rentenformel 131 f., 135, 141, 221 f., 228, 244, 250, 319
 - - Rentenniveau 68, 132, 221 f., 228, 243 f., 245
 - - wegen Todes (siehe Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenensicherung)
 - - wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 130 f., 137, 167, 218 f., 269
- Speicherung von Versicherungszeiten und Arbeitseinkünften 126, 204, 207, 227 ff., 239, 319
- Übergangsgeld 123 ff., 129, 341
- und Altersaufbau der Bevölkerung 68, 222
- Versicherungskonto 132, 135, 228, 230, 234, 239, 319, 322, 329
- Versicherungsverlauf 132, 228
- Wartezeit 120 f., 124, 130, 207, 208 ff., 216 ff., 224 f., 267, 279, 319, 321, 326, 331
- Resonanz 141 f. (Fn. 126), 349
- Risikoausgleich als Aufgabe der Versicherung 17, 30, 43 f., 79, 100 f.
- Risikostruktureausgleich (Krankenversicherung, Pflegeversicherung) 83, 353
- rückwirkendes Gesetz 237
- Ruhensvorschriften des Sozialversicherungsrechts 137, 155 f.
- Sachleistungen, Sachleistungsprinzip (siehe Krankenversicherung, Pflegeversicherung)
- Schutzbedürftigkeit (siehe Versicherungspflicht)
- Selektivität des Sozialversicherungsrechts 298, 378
- Solidarität, Solidarprinzip 5, 63 ff., 147, 169 ff., 183, 253, 262, 290 ff., 304 ff., 339
- Sonderabgabe 172 ff.
- Sonderlasten (siehe Vorzugslasten)
- soziale Selbstverwaltung 22 f., 31 ff., 88 f.
- Sozialgesetzgebung
 - Beweglichkeit, Veränderlichkeit 8, 145 ff., 305
 - der Bundesrepublik 84 ff., 144, 145 ff., 240, 244 ff., 368 ff.
 - des Kaiserreichs 17, 19, 39, 60, 62, 243, 370

- verfassungsrechtlicher Gestaltungsspielraum 49, 219 ff., 234, 237 ff., 240, 250 f., 261, 313, 315, 324, 327 f., 347, 386
- Sozialhilfe (Fürsorge)
 - als Nothilfe 248, 250
 - Einsatz des Vermögens 357
 - Hilfe zum Lebensunterhalt 245, 248 f., 250, 385, 392 f.
 - Hilfe zur Pflege 249, 348, 355, 357 f.
 - Krankenhilfe 62 f., 249, 348
 - Rechtsanspruch auf Hilfe 61 ff., 248, 299, 393
 - Übernahme von Sozialbeiträgen 392
 - und Solidarität 306 f., 308
 - Verhältnis zur Sozialversicherung 7, 13, 52 f., 59, 60 ff., 129, 203, 245, 248 ff., 285, 299 f.
- Sozialstaat, Sozialstaatsgebot, sozialstaatliche Ordnung 9, 49, 54 f., 67, 247
- Sozialversicherung
 - als Alternative zur privaten Sicherheitsproduktion 57, 105 ff., 116 ff., 205, 336 ff.
 - als Arbeiterversicherung 1 f., 15, 27, 39, 45, 47, 56, 60, 69, 143, 290, 369 ff.
 - als eigenständige Rechtsform sozialer Sicherung 35 f., 44
 - als Erwerbstätigenversicherung 3, 45, 143 f., 191, 223, 263 f., 283 ff., 289, 300, 302, 332 f., 370 f., 382 f.
 - als genossenschaftliche Organisation 34, 292
 - als öffentlich-rechtliche Einrichtung 36, 65, 133, 299 f., 308, 338, 345 ff.
 - als Selbsthilfeorganisation 27, 29, 33
 - als Solidargemeinschaft 8, 253, 291, 294, 306, 308 f., 339
 - als Staatsbürger- oder Volksversicherung 3, 143 f., 353, 370 ff.
 - als Typus sozialer Sicherung (siehe Typus)
 - Begriff 4, 17, 40 ff., 201 ff.
 - Entwicklung, Expansion 18, 66 f., 87 f., 121 f., 143 f., 145 ff., 187, 244 ff., 369 ff.
 - Freiheitseinschränkung und Belastung als Grundlage 6 f., 24, 46, 48 ff., 54 ff., 82, 84, 108 f., 136, 166 f., 189 f., 223, 242 f., 292, 307, 345 ff., 365, 372, 390 f.
 - Gesetzgebungskompetenz 6 f., 48, 51, 54, 64, 160, 164, 178, 183, 185, 188 ff., 191, 195, 198, 201 f., 238 f., 262, 305, 312, 369, 378, 384 ff., 389 f.
 - medizinisch-gesundheitliche Vorsor-
 - gungsleistungen 57, 67 f., 85, 117, 204 f., 273, 343 ff.
 - Mitgliedschaft des Versicherten 31 f.
 - Selbständige als Versicherte 60, 187, 370
 - Umlagefinanzierungsverfahren 28, 34, 81 f., 84, 147, 309, 312, 346
 - und Altersaufbau der Bevölkerung 1, 4, 68 f., 242, 360
 - und Reprivatisierung der Risikoversorge 69 f., 242 f., 247 f., 349 ff.
 - und Verantwortung der Allgemeinheit 51 ff., 54 f., 187 f., 232 f., 290 f., 299 f., 302 f., 382, 386
 - und Versorgung 7, 10, 35, 64, 187 ff., 197, 378 f., 381 f., 384, 386 ff., 390 f.
 - und Wirtschaftssystem 87 ff.
 - Versicherungsform, Versicherungsqualität 18 f., 25, 36 f., 40, 48, 74, 152 f., 187 f., 292 f., 294, 302 f., 326, 357, 379
 - Versicherungsträger 31, 81, 85, 88 f., 188, 196, 385
- Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag
 - als Abgabe eigener Art 139, 168 ff., 171 ff.
 - als primäres Finanzierungsinstrument 16 f.
 - Arbeitgeberbeitrag 132 f., 164, 169, 176 ff., 256, 326 f., 381 f.
 - Beitragsbemessung 14, 110 ff., 234 f.
 - – Arbeitslosenversicherung 111 ff.
 - – Krankenversicherung 111 ff., 339, 350
 - – Pflegeversicherung 111 ff., 340, 352
 - – Rentenversicherung 111 ff.
 - – Unfallversicherung 112, 134 f.
 - Beitragsbemessungsgrenze 111 f., 116, 339, 352
 - Beitragspflicht 7, 20, 48, 86, 110 ff.
 - Beitragssatz 84, 86, 135, 145 f., 242, 350
 - – Arbeitslosenversicherung 111
 - – Krankenversicherung 82, 111
 - – Pflegeversicherung 111
 - – Rentenversicherung 81 f., 111, 135
 - Belastung von Einmalzahlungen 234 ff.
 - „generativer Beitrag“ 386 f.
 - Kollektivierung des Sozialbeitrags 178 f., 183 f.
 - Künstlersozialabgabe 182 ff.
 - Pflegekasse als Beitragsschuldner 380 ff.
 - und Sonderabgabe 173 f.
 - und Steuer 52, 110 f., 164 f., 172, 174
 - und Vorzugslast 172 f.
 - verfassungsrechtliche Grenzen der Beitragsbelastung 86, 147

- Sozialversicherungsverhältnis
(siehe Versicherungsverhältnis)
- Staat und Gesellschaft 9, 25, 292
- staatliche Finanzierung der Sozialversicherung 16 f., 21, 28, 83 f., 183, 192 f., 293 ff., 316
- Steuer
- Berücksichtigung familiärer Belastungen 302 f.
 - und Sozialbeitrag 52, 110 f., 164 f., 172, 174
- Synallagma, synallagmatisches Verhältnis 22, 72, 96 ff., 119 f., 174 f.
- Teilhabeäquivalenz 109 (Fn. 14), 141
- topos, topoi, topisches Rechtsdenken
(siehe auch Prinzip) 77 f., 154 ff., 258 ff., 311
- Tradition als Erklärungsgrund im Sozialversicherungsrecht 305
- Transfersystem 44, 142
- typisierende Betrachtung, Regelung 59, 345
- Typus, Typusbegriff
- als juristische Denkform 160 f., 199 ff.
 - Gebot der Typenkonsequenz 204 f., 208, 210 ff., 219 ff., 224 ff., 229 f., 231 ff., 237 ff., 265 f.
 - Leitgedanke als prägendes Element 200, 205
 - sozialgesetzlich geschaffene Sicherungstypen 110, 123 f., 162, 201, 204 ff., 220 ff., 227 ff., 231 ff., 234 f., 316 ff., 331, 336, 359 ff.
 - Sozialversicherung als Typus 6, 17, 70, 157, 164, 176 ff., 187 f., 195, 201 ff., 220, 261 f., 299, 312, 316, 381, 384 f.
 - und verfassungsrechtliche Eigentums-garantie 207 f., 211 ff., 219 f., 316, 328 f.
- Umlagefinanzierungsverfahren (siehe Sozialversicherung)
- Umverteilung
- als Charakteristikum der Sozialversicherung 27 f., 257 f.
 - als Merkmal des sozialen Ausgleichs 254 ff., 287
 - als ökonomischer Begriff 254, 256 ff.
 - zugunsten Kindererziehender 192 f., 233, 377
- Unfallversicherung
- als auf die Gegenwart bezogenes Sicherungssystem 205 f., 272, 317
 - Arbeitsunfall 374
 - Beitragsrecht (siehe auch Sozialversicherungsbeitrag, Sozialbeitrag) 112, 134 f., 176, 185
 - Gefahrklassen 112, 134 f., 342
 - Jahresarbeitsverdienst 129 f., 280 f., 288, 374
 - Leistungen an Hinterbliebene (siehe Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenenversicherung)
 - Lohnsumme 112, 342
 - Pflegeleistungen, Pflegegeld 114, 342
 - Rehabilitationsleistungen 115, 342, 374
 - Übergangsgeld 123 ff., 342
 - „unechte“ Unfallversicherung
 - als öffentliche Entschädigung 26, 191, 296 f., 374 f., 384
 - Gesetzgebungskompetenz 188 f., 191, 384, 390
 - Kindergartenkinder 26, 186, 191, 373 ff.
 - Leistungsträger 191, 374, 379
 - Pflegepersonen 374
 - Schüler 26, 186, 191, 373 ff.
 - Studenten 26, 186, 191, 373 f.
 - Verantwortung des Unternehmers als Grundlage 112, 132 f., 185, 272, 283 f., 342
 - Verletztengeld 123 ff., 342
 - Versichertenrente, Verletztenrente 123 f., 129 f., 135, 238 f., 374
- Unterhaltsrecht, Unterhaltspflicht 275 ff., 286 f., 303, 307 f., 355 f.
- Unterhaltersatzleistungen (siehe Hinterbliebenenrente, Hinterbliebenenversicherung)
- Vereinigungsfreiheit und Pflichtversicherung 48
- Verhältnismäßigkeit sozialversicherungsrechtlicher Freiheitseinschränkungen 46, 49 ff., 63 f., 312, 349 ff., 354 ff.
- Versicherung
- Begriff 18 f., 23 f., 40 ff.
 - im juristischen Sinn 24, 40, 42 f.
 - im wirtschaftswissenschaftlichen Sinn 24, 40 ff.
 - Versicherungsaufsicht 81, 93 (Fn. 85), 102 ff.
- Versicherungsberechtigung (siehe freiwillige Versicherung, freiwillig Versicherte)
- Versicherungsfall 2, 23, 97 f., 113, 132, 274, 278, 319 ff., 330 ff.
- versicherungsfremde Leistungen (Elemente der Sozialversicherung 26, 36, 269, 295 ff.

Versicherungspflicht

- als Pflicht zum Abschluß eines privaten Versicherungsvertrags 53, 344, 346, 356
 - im Sinne des Sozialversicherungsrechts 15, 51 ff., 65 ff., 82, 84, 136, 344 ff., 352 f.
 - – Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung 15, 46 ff., 60 ff., 65 ff., 85, 158, 165, 170, 184, 187 f., 193 f., 195, 231, 243, 276, 304 f., 307 ff., 345 ff., 349 ff., 354 ff., 364 ff., 372
 - – verfassungsrechtliche Grundlagen 46 ff., 51 ff., 60 ff., 345 ff.
 - – Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter 58 (Fn. 166), 167
 - – Versicherungspflichtgrenze 345
- Versicherungstechnik** (siehe auch Global-äquivalenz, Individualäquivalenz) 6, 28, 33, 44, 71 ff., 98 ff., 101 ff., 105 ff., 117 f., 153, 158, 259, 336 ff., 349
- Versicherungstheorie** (als Erklärungsansatz für die Sozialversicherung) 19 f., 22 f., 26, 107
- Versicherungsverhältnis in der Sozialversicherung**
- als auf Dauer angelegtes Rechtsverhältnis 118, 145 f., 226 f., 240, 343 ff., 359 ff.
 - als einheitliches und zweiseitiges Verhältnis 20 f., 23
 - als Fessel 3
 - als öffentlich-rechtliches Verhältnis 15, 21, 46, 119 ff., 166 f., 174 f., 178 ff.
 - Einheit versicherungs-, beitrags- und leistungsrechtlicher Vorschriften 6 ff., 110, 162 ff., 184 ff., 190, 198 ff., 204 ff., 210 ff., 220 ff., 231 ff., 236 ff., 300, 310 f., 316 ff., 322 f., 325 f., 328 f.
 - Recht auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses 226 f., 229 ff., 318, 361 ff.
 - und Risikoausgleich 30 ff.
 - und sozialer Ausgleich 292 f.
 - und Versicherungsschutz Familienangehöriger 275
 - und Wandel der rechtlichen Normierungen 8, 145 ff., 159, 198 ff., 206 f., 212, 214 f., 220 ff., 224 ff., 231 f., 236 ff., 240, 359 ff.

Versicherungsvertrag

- Leistung und Gegenleistung 80 f., 96 ff., 145
 - und Äquivalenzprinzip 101 ff.
 - und Privatautonomie 50, 78, 101 ff., 105
 - und Versicherungsbegriff 22 f., 24
- Versicherungswissenschaft 79, 99 ff.
- Versorgungsausgleich 155, 234, 279
- Vertragsfreiheit (siehe Privatautonomie)
- Vertragsgerechtigkeit 90 ff.
- Vertrauensschutz (siehe auch Rechtsstaatsprinzip, Rechtsstaatsgebot) 208, 211 f., 217, 226 f., 230 f., 239, 316, 324, 327, 362 ff., 367 f.
- Verwaltungsakt 33, 236 f., 331
- mit Dauerwirkung 236 f., 331
- Verwaltungsverfahrenrecht 236, 331
- Vorbeschäftigungszeit (siehe Vorversicherungszeit)
- Vorsorgefreiheit des einzelnen 15, 48 ff.
- Vorversicherungszeit 208 ff.
- Krankenversicherung der Rentner 120, 361
 - Pflegeversicherungsrecht 120, 210, 216 f., 318, 341, 357, 363 f., 368
 - Rentenversicherungsrecht 120, 209, 216 f., 225, 368
- Vorzugslast (Beitrag, Gebühr) 72, 139 f., 172 f.

Wartezeit (siehe Rentenversicherung)

Weimarer Zeit 5, 18, 24, 66

Werkstatt für Behinderte 393 f.

Wertschöpfungsabgabe (Maschinensteuer) 178

wirtschaftswissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Begriff 24, 40 ff., 138 f., 254 ff.

Wohlfahrtsstaat 9, 18, 242, 356

Zivilrecht (siehe Privatrecht, Privatrechtsordnung)

Zurechnungszeit (siehe Rentenversicherung, beitragsfreie Zeiten)

Zwangsmitgliedschaft (siehe Versicherungspflicht)

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Alphabetisches Verzeichnis

- Axer, Peter:* Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49.*
- Bauer, Hartmut:* Die Bundestreue. 1992. *Band 3.*
- Blanke, Hermann-Josef:* Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57.*
- Böhm, Monika:* Der Normmensch. 1996. *Band 16.*
- Bogdandy, Armin von:* Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48.*
- Brenner, Michael:* Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*
- Britz, Gabriele:* Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60.*
- Burgi, Martin:* Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37.*
- Claasen, Claus Dieter:* Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13.*
- Danwitz, Thomas von:* Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17.*
- Detterbeck, Steffen:* Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11.*
- Di Fabio, Udo:* Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8.*
- Enders, Christoph:* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27.*
- Epping, Volker:* Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32.*
- Felix, Dagmar:* Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34.*
- Gellermann, Martin:* Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewand. 2000. *Band 61.*
- Gröschner, Rolf:* Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4.*
- Groß, Thomas:* Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45.*
- Gurlit, Elke:* Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63.*
- Häde, Ulrich:* Finanzausgleich. 1996. *Band 19.*
- Hase, Friedhelm:* Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64.*
- Heckmann, Dirk:* Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Holznagel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kabl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*
- Koch, Thorsten:* Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62.*

- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
Kluth, Winfried: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
Lehner, Moris: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
Lücke, Jörg: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
Manssen, Gerrit: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
Masing, Johannes: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
Morgenthaler, Gerd: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
Morlok, Martin: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
Oeter, Stefan: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
Pauly, Walter: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
Pielow, Johann-Christian: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2000. *Band 58*.
Puhl, Thomas: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
Reinhardt, Michael: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
Rodi, Michael: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
Rossen, Helge: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
Rozeck, Jochen: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
Sacksofsky, Ute: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
Šarčević, Edin: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
Schlette, Volker: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
Schmidt-De Caluwe, Reimund: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
Schulte, Martin: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
Sobota, Katharina: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
Sodan, Helge: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
Sommermann, Karl-Peter: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
Trute, Hans-Heinrich: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
Uerpmann, Robert: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
Wall, Heinrich de: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
Wolff, Heinrich Amadeus: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
Volkmann, Uwe: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
Voßkuhle, Andreas: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
Ziekow, Jan: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*